

# BEITRAGSORDNUNG

des Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V.

vom 15.04.2005

## **Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V.**

letztmalig geändert am 14. März 2017 aus Anlass der Jahreshauptversammlung

### § 1

#### **Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 4 der Satzung unterliegen die ordentlichen Mitglieder.
2. Mitglieder, die am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, gelten als Altersmitglieder.

### § 2

#### **Beitragshöhe**

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vorstandschaft soll eine Erhöhung des Beitrages anstreben, wenn der an den Landesjagdverband abzuführende Beitragsanteil erhöht wird. Gleiches gilt bei einer Verschlechterung der Finanzlage des Vereins.

2. Ab 1.1.2006 gelten folgende Beitragssätze:

- |                                            |                      |
|--------------------------------------------|----------------------|
| a) ordentliche Mitglieder                  | € 65,-               |
| b) aktive Mitglieder des Bläsercorps       | € 35,-               |
| c) Altersmitglieder                        | € 50,-               |
| d) Ehrenmitglieder                         | € -,-                |
| e) Zweitmitglieder                         | € 20,-               |
| f) Zweitmitglied <u>und</u> aktiver Bläser | derzeit beitragsfrei |

#### 3. Familienmitgliedschaft

Werden Familienmitglieder, namentlich Ehegatten und, oder Kinder des Beitragszahlenden der im Status eines ordentlichen Mitglieds, eines aktiven Mitglieds des Bläsercorps oder eines Altersmitglieds ist, Mitglied des Jagdschutz- und Jägervereins Kulmbach e. V. sind diese Familienmitglieder.

Die Anzahl dieser Familienmitglieder ist nicht begrenzt, jedoch ist nur ein Familienmitglied auch im Status eines ordentlichen Mitgliedes im Landesjagdverband Bayern e. V. Für dieses Mitglied wird der Beitrag an den BJV abgeführt. Dieses Mitglied besitzt alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Familienmitglieder, die als Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende beigetreten sind, können diesen Status längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beibehalten.

Der Beitragssatz beträgt für die Familienmitgliedschaft 50,-- Euro

### § 3

#### **Beitragszahlung**

1. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Er ist fällig am 01. Januar. und spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Bei Eintritt in die Kreisgruppe nach dem 30. April wird ein Mitgliedsbeitrag erst ab dem darauffolgenden Jahr berechnet.
3. Bei Austritt eines Mitgliedes im Laufe des Jahres ist für das Austrittsjahr der volle Beitrag zu zahlen.
4. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug oder Rechnungslegung durch den Schatzmeister. Bei Rechnungsstellung wird zusätzlich eine Bearbeitungspauschale von 5 € erhoben.
5. Der Nachweis der Beitragszahlung wird durch die Beitragsmarke auf der Mitgliederkarte, durch eine Quittung des Schatzmeisters oder durch einen Einzahlungsbeleg geführt.
6. Mitgliedern, die zu einer rechtzeitigen Beitragszahlung nicht in der Lage sind, kann auf Antrag durch den Vorstand Stundung oder Erlass des Beitrages gewährt werden.

### § 4

#### **Beitragsrückstand**

1. Der Schatzmeister berichtet jeweils zum 01. April eines jeden Jahres dem Vorstand über die Beitragsaußenstände.
2. Mitglieder, die bis zum 01. April der Beitragspflicht nicht nachkommen, sind zur Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Wer länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Stand: 14. März 2017,  
geändert auf Antrag aus Anlass der Jahreshauptversammlung vom 10. März 2017